



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Azize Tank  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660  
FAX +49 30 18 527-2664  
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 19. Mai 2016

**Schriftliche Fragen im Mai 2016**  
**Arbeitsnummern 082 und 083**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

## Schriftliche Fragen im Mai 2016

Frage Nr. 082:

Welche Hinweise hat die Bundesregierung bezüglich der Einschränkungen verfassungsrechtlich garantierter gewerkschaftlicher Betätigungsrechte in der Bundesrepublik z.B. durch Erlass von einstweiligen Verfügungen (welche die Abhaltung von Kundgebungen, Öffentlichkeitsarbeit durch die Verteilung von Flyern, Veröffentlichung von Kommentaren über Missstände im Internet, sowie die Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail zwischen Gewerkschaft bzw. Beschäftigten und einzelnen Unternehmen untersagen, vgl. Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin gegen die Gewerkschaft Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU), im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf in dem Restaurant „Barista“, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit Gewerkschaften ihre Rechte vollumfänglich im Sinne der Bestimmungen der ILO-Konvention Nr. 87 -Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes; sowie ILO-Konvention Nr. 98 -Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen ausüben können?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Hinweise vor. Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz schützt das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Darüber hinaus schützt Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz die Bildung von Gewerkschaften. So ist für jedermann und für alle Berufe das Recht gewährleistet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Dabei ist die Bildung von Gewerkschaften von keiner Erlaubnis oder Genehmigung abhängig. Eine Gewerkschaft kann ihre Organisation ohne Einflussnahme des Staates frei gestalten. Darüber hinaus garantiert Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz auch die Betätigung als Gewerkschaft.

Frage Nr. 083:

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem Abschlussbericht des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrates der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Beschwerde-Verfahren der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) gegen die Bundesrepublik (Verfahrens-Nr. 2805) von der 312. Sitzung im November 2011 unternommen, um die Empfehlungen an die Bundesregierung Nr. 203. (a) umzusetzen, in denen es heißt: „Unter Bezugnahme der Prinzipien und der Feststellungen betreffend der Rechte von Minderheitsgewerkschaften wird die Bundesregierung aufgefordert alle notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die FAU Berlin ihren Aktivitäten nachgehen kann, die es ihr ermöglichen die Interessen ihrer Mitglieder im Einklang mit den Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 zu verteidigen, insbesondere öffentlich ihre Meinung kundzutun, Zugang zum Arbeitsplatz ihrer Mitglieder zu gewähren [...]“ (vgl. [http://www.ilo.org/gb/GBSessions/GB312/ins/WCMS\\_168206/lang--en/index.htm](http://www.ilo.org/gb/GBSessions/GB312/ins/WCMS_168206/lang--en/index.htm))?

Antwort:

In Deutschland wird das Recht, sich als Gewerkschaft zu betätigen, durch Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz geschützt. Dieses Recht gilt unabhängig von der Größe der Gewerkschaft.

Grenzen der Betätigung können sich aus - ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten - Rechtspositionen Dritter ergeben. Auch die durch Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Tarifautonomie gilt nicht schrankenlos, sondern sie ist in angemessenen Ausgleich mit eventuell entgegenstehenden Rechtspositionen Dritter zu bringen.

Aus dem in der Frage genannten Verfahren resultiert aus Sicht der Bundesregierung kein Handlungserfordernis, da von Seiten der ILO im konkreten Fall kein Rechtsverstoß festgestellt wurde.